

Inhaltsübersicht

- I. Prüfungen
- II. Prüfer
- III. Prüfungsunfähigkeit
- IV. Mündliche Ergänzungsprüfungen
- V. Änderungen in den Prüfungsordnungen
- VI. Wechsel der Prüfungsordnung
- VII. BAFöG – Leistungspunktegrenzen im Bachelor
- VIII. Industriepraktikum

I. Prüfungen

Beschluss 74-4 vom 11.12.2013 – Zusätzliche Prüfungstermine (PO 2013)

Laut § 6 der Prüfungsordnungen 2013 werden in jedem Studienjahr die Modulprüfungen (insbesondere Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Praktika, Seminare) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.

Ergänzend dazu beschließt der Prüfungsausschuss:

1. Es werden grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungstermine angeboten.
2. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z.B. Praktika, Seminare) werden i.d.R. nur einmal im Jahr angeboten.

Beschluss 90-7 vom 09.12.2020 - Zusätzliche Prüfungstermine (PO 2020)

Der Beschluss 74-4 wird auch auf § 6 Abs. 12 der PO 2020 angewendet.

Beschluss 74-8 vom 11.12.2013 – Klausurdauer (PO 2013)

Klausurarbeiten dürfen gemäß den Prüfungsordnungen 2013 eine Dauer zwischen einer und vier Zeitstunden umfassen. Zwecks Vereinheitlichung der Klausurdauer wird für alle Bachelorprüfungen, die von der Fakultät ETIT angeboten werden, folgendes festgelegt: Benotete Klausuren haben eine Dauer von 120 Minuten. Unbenotete Klausuren mit einem Umfang von 3 LP haben eine Dauer von 90 Minuten.

Beschluss 90-5 vom 09.12.2020 – Klausurdauer (PO 2020)

Der Beschluss 74-8 wird auch auf die PO 2020 angewendet.

Beschluss 74-2 vom 11.12.2013 – Mindestbearbeitungsdauer bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten haben eine Mindestbearbeitungsdauer von 2/3 der maximalen Bearbeitungsdauer. Bachelorarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten dürfen frühestens nach zwei Monaten abgegeben werden, Bachelor- oder Masterarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten dürfen frühestens nach vier Monaten abgegeben werden.

Beschluss 76-8 vom 19.11.2014 – Studienbegleitende Teilprüfungen

Enthält eine modulabschließende Prüfung studienbegleitende Aufgaben und werden diese nur im Semester, in dem die Veranstaltung stattfindet angeboten, zählt bei der Wiederholungsprüfung der Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Abschlussprüfung 100%.

Beschluss 77-5 vom 20.05.2015 – Abwahl von Prüfungen in der Master-Prüfungsordnung 2013

Prüfungen des Masterstudiums, die nicht bestanden wurden, sind in der Regel automatisch oder eigenständig zur Wiederholung anzumelden. Der Prüfungsausschuss hat jedoch entschieden, dass nicht alle Prüfungen fortgesetzt werden müssen.

Abhängig vom Studiengang darf die folgende Anzahl von nicht bestandenen Prüfungen jederzeit abgewählt und durch andere Prüfungen ersetzt werden:

Studiengang	Wahlpflichtbereich	Freier Wahlbereich	Nichttechnischer Wahlbereich
Master Elektrotechnik und Informationstechnik	Max. 2 Prüfungen	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung
Master IT-Sicherheit / Informationstechnik	Max. 1 Prüfung in jedem der 3 Wahlpflichtbereiche	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung
Master IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung	Max. 1 Prüfung

Beschluss 77-6 vom 20.05.2015 – Masterprüfungen im Bachelorstudium

Während des Bachelorstudiums dürfen im Prüfungsamt grundsätzlich nur Bachelorleistungen als freiwillige Zusatzleistungen angemeldet werden. Diese sind:

1. Bachelorprüfungen des eigenen Studiengangs,
2. Bachelorprüfungen eines anderen Studiengangs der Fakultät ETIT oder
3. nichttechnische Wahlfächer, die über das Prüfungsamt angemeldet werden.

Beschluss 82-1 vom 29.11.2017 – Automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen im Masterstudium bei Auflagen (PO 2013)

Wurden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen erteilt, so ändern sich die Fristen für die automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen gemäß der Master Prüfungsordnung 2013 § 7 Abs. 2 wie folgt:

1. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von bis 9 LP: keine Friständerung
2. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von 10-30 LP: um 1 Semester
3. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP: um 2 Semester

Beschluss 89-4 vom 23.09.2020 – Automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen im Masterstudium bei Auflagen (PO 2020)

Wurden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen erteilt, so ändern sich die Fristen für die automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen gemäß der Master Prüfungsordnung 2020 § 7 Abs. 2 wie folgt:

1. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von bis 9 LP: keine Friständerung
2. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von 10-30 LP: um 1 Semester
3. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP: um 2 Semester

Beschluss 82-2 vom 29.11.2017 – Genehmigung zur Verbesserung von Modulprüfungen (PO 2013)

Die Genehmigung des Antrags zur Verbesserung einer bestandenen Modulprüfung gemäß der Prüfungsordnung 2013 § 10 Abs. 4 wird an den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Ergänzend: Maximal können 3 bestandene Modulprüfungen je einmalig verbessert werden.

Beschluss 90-6 vom 09.12.2020 - Genehmigung zur Verbesserung von Modulprüfungen (PO 2020)

Der Beschluss 82-2 wird auch auf § 9 Abs. 4 der PO 2020 angewendet.

Beschluss 84-1 vom 05.12.2018 – Dauer des Anmeldezeitraums

Der Anmeldezeitraum für Prüfungen wird vom Prüfungsamt festgelegt.

Beschluss 84-2 vom 05.12.2018 – Prüfungsmöglichkeiten für Klausuren wg. studienbezogener Auslandsaufenthalte

Studierenden der Fakultät ETIT, die aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts nicht an einer schriftlichen Prüfung ihres Studiengangs teilnehmen können, wird auf Antrag ein alternativer mündlicher Prüfungstermin angeboten.

Für den Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die/der Studierende ist zum Zeitpunkt des schriftlichen Prüfungstermins an der RUB rückgemeldet.
2. Die schriftliche Prüfung ist offiziell angemeldet.
3. Es liegt eine Bescheinigung der anderen Universität über den Zeitraum des studienbezogenen Aufenthalts vor.

Der Antrag kann Prüfungen im Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten beinhalten.

Die mündliche Prüfung kann frühestens 4 Wochen vor dem bescheinigten Beginn des Aufenthalts stattfinden. Im Fall der Rücknahme des Antrags werden die Ergebnisse der bereits abgelegten mündlichen Prüfungen gewertet. Für sämtliche noch ausstehende Prüfungen sind die Prüfungstermine des Prüfungsplans wahrzunehmen.

Beschluss 85-2 vom 29.05.2019 – Multiple-Choice-Verfahren bei der Prüfung „Aufbau eines Managementsystems für Informationssicherheit nach DIN ISO/IEC 27001“

Für die Prüfung „Aufbau eines Managementsystems für Informationssicherheit nach DIN ISO/IEC 27001“ ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren bis auf Weiteres zulässig.

Beschluss 90-2 vom 09.12.2020 – Bachelorprüfungen im Masterstudium

Bachelorprüfungen der Studiengänge ETIT und ITS können in den Masterstudiengängen ETIT und ITS anerkannt werden, wenn

- der Lehrveranstaltungstyp eine Vorlesung ist
- sie nicht in den Bachelorabschluss eingegangen sind
- wenn keine Anerkennung der Prüfung im Rahmen des Bachelorabschlusses möglich gewesen wäre.

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur im unbenoteten Wahlbereich der Masterstudiengänge möglich.

Eine Ausnahme bilden die benoteten Prüfungen im Wahlbereich des Bachelors ITS (= Wahlpflichtfächer PO 20; Kernfächer PO 13). Sie können in den ITS-Masterstudiengängen auch im benoteten Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

Der Beschluss 77-7 wird damit aufgehoben.

Beschluss 90-3 vom 09.12.2020 – Festlegung der Prüfungszeiträume (Rahmenprüfungsplan)

Für schriftliche Prüfungen gilt: Reguläre, von der Fakultät ETIT organisierte Prüfungstermine finden in der zweiten bis fünften Woche der vorlesungsfreien Zeit statt. Zusätzliche oder nicht von der Fakultät ETIT organisierte Prüfungstermine können auch außerhalb des vorgegebenen Rahmenprüfungszeitraums stattfinden.

Für mündliche Prüfungen gilt: Prüfungstermine können nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum 31.03. bzw. 30.09. des jeweiligen Semesters stattfinden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungen, die nicht von der Fakultät ETIT organisiert werden, können außerhalb des vorgegebenen Prüfungszeitraums stattfinden.

Die Beschlüsse 73-1, 73-2 und 88-5 werden damit aufgehoben.

Beschluss 90-4 vom 09.12.2020 – Letztmögliche Anmeldung zur Abschlussarbeit in der PO 2013

Zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12.08.2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 974, abgelegt werden.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit muss spätestens am 29.03.2024 erfolgen.

Zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12.08.2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 975, abgelegt werden.

Die Anmeldung zur Masterarbeit muss spätestens am 31.03.2023 erfolgen.

Eilbeschluss vom 14.09.2021 - Kolloquien und Fachvorträge von Abschlussarbeiten als Onlineprüfung

Kolloquien und zu Abschlussarbeiten zugehörige Fachvorträge können auch in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Onlineprüfung bedarf der Einwilligung der bzw. des Studierenden und der Prüfenden.

Beschluss 93-1 vom 01.12.2021 – Onlineprüfungen (PO 2013)

In Anlehnung an die Prüfungsordnung 2020 können Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen 2013 auch in elektronischer Kommunikation, Klausurarbeiten zusätzlich in elektronischer Form erbracht werden.

II. Prüfer

Beschluss 77-2 vom 20.05.2015 – Prüfer bei Lehrveranstaltungen

Es wird zum Prüfer bestellt, wer die zum Prüfungsfach gehörige Vorlesung zuletzt gehalten hat. Prüfer für Klausuren werden im schriftlichen Prüfungsplan angegeben, welcher auf den Webseiten der Fakultät ETIT veröffentlicht wird; siehe <http://www.ei.rub.de/studium/pruefungsamt/>.

Beschluss 81-2 vom 12.07.2017 – kurzfristige Prüferbestellung

Bei Ausfall einer Prüferin oder eines Prüfers überträgt der Prüfungsausschuss die (kurzfristige) Bestellung der bzw. des Prüfenden im Einzelfall an den Vorsitzenden.

Beschluss 90-1 vom 09.12.2020 - Prüferinnen und Prüfer für Abschlussarbeiten

a) Folgende Personengruppen können ein Thema einer Abschlussarbeit ausgeben und erste Prüferin bzw. erster Prüfer sein:

- Hochschullehrende der Fakultät ET/IT
- Lehrbeauftragte einer Lehrveranstaltung der Fakultät ET/IT
- Professorinnen und Professoren einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- Hochschullehrer an Einrichtungen, mit denen ein Doppel- oder gemeinsamer Abschluss möglich ist und die in den gemeinsamen Studiengang eingebunden sind

Über weitere Personengruppen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.

b) Folgende Personengruppen können zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer sein:

- alle unter a) aufgeführten Personengruppen
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ET/IT mit einem Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten
- Personen mit einem individuellen Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten

Über weitere Personengruppen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.

c) Mindestens eine der Prüferpositionen muss von einem Hochschullehrenden der Fakultät ET/IT besetzt sein.

d) Professorinnen und Professoren, die ordentliche Mitglieder des Centers of Computer Science (CCS) sind, sowie kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät ET/IT werden als Prüferin bzw. Prüfer den Hochschullehrenden der Fakultät gleichgestellt.

Die Beschlüsse 71-1, 71-2 und 71-3 werden damit aufgehoben.

Eilbeschluss vom 27.09.2021 - Prüferinnen und Prüfer von Abschlussarbeiten (Ergänzung)

1. Professorinnen und Professoren, die am 30.09.2021 ordentliche Mitglieder des Centers of Computer Science (CCS) waren, werden im Wintersemester 2021/22 als Prüferin bzw. Prüfer den Hochschullehrenden der Fakultät gleichgestellt.
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die am 30.09.2021 einen Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten hatten und weiterhin ein gültiges Arbeitsverhältnis mit der RUB haben, werden im Wintersemester 2021/22 als Prüferin bzw. Prüfer den Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät gleichgestellt.

III. Prüfungsunfähigkeit

Beschluss 78-4 vom 02.12.2015 – Formular für ärztliche Bescheinigungen

Das Prüfungsamt stellt ein Formular für die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit zur Verfügung. Studierende sollen zur Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit ausschließlich diese Bescheinigung verwenden.

IV. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Beschluss 74-6 vom 11.12.2013 – Allgemeine Bestimmungen (PO 2013)

Mündliche Ergänzungsprüfungen werden gemäß §10 der Prüfungsordnungen 2013 nicht angeboten.

Beschluss 73-4 vom 29.05.2013 – Mündliche Ergänzungsprüfungen bei deutlicher Verzögerung des Studiums (PO 2013)

Härtefallanträge auf mündliche Ergänzungsprüfungen zu Klausuren werden genehmigt, wenn:

1. Es sich lediglich um eine nicht bestandene Prüfung handelt und
2. dieses Nichtbestehen zu einer deutlichen Verzögerung des Studiums führt und
3. in dieser Prüfung eine Klausurnote von mindestens 40 Prozent erreicht wurde.

Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, wird die entsprechende Prüfung mit einer Gesamtnote von 50 Prozent bewertet.

Ergänzung vom 09.12.2020: Der Beschluss gilt ausschließlich für die PO 2013. Für die PO 2020 gelten die entsprechenden Regelungen, die in dieser PO Eingang gefunden haben.

Beschluss 79-1 vom 13.05.2016 - Mündliche Ergänzungsprüfungen bei einer endgültig nicht bestandenen Klausur (PO 2013)

Für eine endgültig nichtbestandene schriftliche Modulprüfung in den Prüfungsordnungen 2013 werden Härtefallanträge auf Mündliche Ergänzungsprüfungen einmalig im Studium genehmigt, wenn:

1. Diese schriftliche Prüfung im aktuellen Semester mit mindestens 35 Prozentpunkten abgelegt wurde und
2. im gesamten Studium bereits mindestens 100 Leistungspunkte (Bachelorstudium) bzw. 70 Leistungspunkte (Masterstudium) aus abgeschlossenen Modulen erreicht wurden.

Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, wird die entsprechende Prüfung mit einer Gesamtnote von 50 Prozent bewertet.

Beschluss 85-1 vom 29.05.2019 – Mündliche Ergänzungsprüfung (Antragsfrist)

Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung muss in der Regel spätestens 14 Tage nach offizieller Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Portal FlexNow im Prüfungsamt eingereicht werden.

V. Änderungen in Prüfungsordnungen

Beschluss 74-1 vom 11.12.2013 – Korrekturen in den Bachelor-Prüfungsordnungen 2013

1. Prüfungsordnung Bachelor ITS - Modulliste im Anhang, Modul 29 (Industriepraktikum): hier heißt es fälschlicherweise "benotet". Richtig ist "unbenotet".
2. Prüfungsordnung Bachelor ETIT - Modulliste im Anhang, Module 16 und 17: Die Modulnamen sind richtig, die Veranstaltungsnamen lauten "Elektronik 1 - Bauelemente" und "Elektronik 2 - Schaltungen".

VI. Wechsel der Prüfungsordnung

Beschluss 73-5 vom 29.05.2013 – Allgemeine Bestimmungen

Ein Prüfungsordnungswechsel kann nur in die jeweils aktuellste Prüfungsordnung erfolgen.

Beschluss 89-5 vom 23.09.2020 – Wechsel in die Prüfungsordnung 2020

Beim Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 werden bereits abgelegte Prüfungen bei automatischer Anerkennung wie folgt anerkannt:

1. Sämtliche Prüfungsversuche (unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis) werden anerkannt.
2. Sämtliche Abmeldungen, Krankmeldungen, Rücktritte und Annullierungen von Prüfungsversuchen werden übertragen.

VII. BAFöG-Leistungspunktegrenzen im Bachelor

Beschluss 81-1 vom 31.05.2017 - Beginn des Studiums ab dem Wintersemester 2017/18

Für alle Studierenden, die mit dem Studium ab dem WS 2017/18 begonnen haben, gelten folgende Bemessungsgrenzen:

FS	übliche LP aus Modulen	Bescheid-Datum	zu wertende LP
3	30	30.09.	nach Ende des 2. FS
4	45	31.03.	nach Ende des 3. FS
5	60	30.09.	nach Ende des 4. FS
6	75	31.03.	nach Ende des 5. FS

VIII. Industriepraktikum

Beschluss 77-8 vom 20.05.2015 – Gesamtumfang des Industriepraktikums

Der Gesamtumfang des Industriepraktikums muss mindestens 450 Stunden betragen.

Beschluss 78-2 vom 02.12.2015 - Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit als Industriepraktikum ist grundsätzlich möglich. Hierfür müssen praktikumsäquivalente Tätigkeiten im Umfang von mindestens 450 Stunden nachgewiesen werden. Zur Anerkennung als Industriepraktikum sind eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens über praktikumsäquivalente Tätigkeiten sowie eine schriftliche Dokumentation der Tätigkeiten in Form eines Reports im Umfang von ca. 25 Seiten vorzulegen.